Internationaler Verhaltenskodex für Pestizidmanagement

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1. Ziele des Kodex 2
Artikel 2. Begriffsbestimmungen 4
Artikel 3. Pestizidmanagement 8
Artikel 4. Prüfung von Pestiziden 10
Artikel 5. Verminderung der Risiken für Gesundheit und Umwelt 12
Artikel 6. Regulative und technische Anforderungen 15
Artikel 7. Verfügbarkeit und Anwendung 18
Artikel 8. Vertrieb und Handel 19
Artikel 9. Informationsaustausch 21
Artikel 10. Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und Entsorgung 22
Artikel 11. Werbung 24
Artikel 12. Überwachung und Einhaltung des Kodex 26
Anhang 1 Internationale Vertragswerke im Bereich des Chemikalienmanagements, des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit, der nachhaltigen Entwicklung und des internationalen Handels, den Kodex betreffend. 27
Literaturverzeichnis 29

Internationaler Verhaltenskodex für Pestizidmanagement

Artikel 1. Ziele des Kodex

1.1 Ziel dieses Kodex ist es, auf freiwilliger Basis Verhaltensnormen für alle staatlichen und privaten Einrichtungen aufzustellen, die mit dem Management von Pestiziden befasst sind oder hiermit in Zusammenhang stehen, insbesondere dort wo es keine oder eine unzureichende nationale gesetzliche Regelung für Pestizide gibt.

1.2 Die Einrichtungen, an die sich dieser Kodex wendet, sind Regierungen, internationale Organisationen, die Pestizidindustrie, die Ausbringungsgeräte-Industrie, Händler von Pestiziden, Schädlingsbekämpfungsunternehmen, die Lebensmittelindustrie und andere Industrien, die Pestizide verwenden oder an Pestiziden Interesse haben, Pestizidanwender und Organisationen des öffentlichen Bereichs wie Umweltgruppen, Verbraucherverbände und Gewerkschaften.

1.3 Der Kodex ist dazu bestimmt, im Rahmen der nationalen Gesetzgebung als Grundlage zu dienen, auf der relevante Einrichtungen, an die sich dieser Kodex wendet, feststellen können, ob ihre vorgeschlagenen Maßnahmen und/oder die Maßnahmen anderer annehmbare Praktiken darstellen.

1.4 Der Kodex beschreibt die gemeinsame Verantwortung vieler Bereiche der Gesellschaft zur Zusammenarbeit, damit der Nutzen, der sich aus der notwendigen und vertretbaren Anwendung von Pestiziden ableiten lässt, ohne wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren und/oder die Umwelt erzielt wird. Zu diesem Zweck sollen alle Verweise in diesem Kodex auf eine Regierung oder Regierungen ebenfalls auf regionale Zusammenschlüsse von Regierungen in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, Anwendung finden.

1.5 Der Kodex unterstreicht die Notwendigkeit gemeinsamen Bemühens zwischen den Regierungen von Ausfuhr- und Einfuhrländern für Pestizide, um Praktiken zu fördern, die mögliche Gesundheits- und Umweltrisiken in Zusammenhang mit Pestiziden auf ein Mindestmaß beschränken und eine wirksame Anwendung gewährleisten.

1.6 In diesem Kodex wird anerkannt, dass die relevante Schulung auf jedem geeigneten Niveau eine unverzichtbare Voraussetzung bei der Umsetzung und Einhaltung seiner Bestimmungen darstellt. Deshalb sollten Einrichtungen, an die sich dieser Kodex wendet, eine hohe Priorität bei relevanten Schulungen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau setzen, die sich auf jeden einzelnen Artikel des Kodex beziehen.

1.7 Die von diesem Kodex festgelegten Verhaltensnormen:

1.7.1 fördern zuverlässige und allgemein anerkannte Handelspraktiken;

1.7.2 unterstützen Länder, die noch keine Regelungen zur Überwachung der Qualität und Eignung von Pestizidprodukten eingerichtet haben, die in diesem Land zur Förderung der vernünftigen und wirksamen Anwendung dieser Produkte benötigt werden und die sich mit den möglichen Risiken ihrer Anwendung befassen;

1.7.3 fördern Verfahren, die die Risiken während des gesamten Lebenszyklus von Pestiziden reduzieren, um nachteilige Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren und Vergiftungsunfälle zu verhüten, die als Folge von Handhabung, Lagerung, Transport, Verwendung oder Entsorgung von Pestiziden, als auch durch das Vorhandensein von Pestizidrückständen in Lebens- und Futtermitteln auftreten können;

1.7.4 stellen sicher, dass Pestizide wirksam und wirtschaftlich angewandt werden und auf

eine Art, die zur nachhaltigen Verbesserung der Landwirtschaft, der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit von Tieren und auch der Umwelt beiträgt;

1.7.5 führen den 'Lebenszyklusansatz' beim Pestizidmanagement ein, der sich mit allen wichtigen Aspekten bezüglich der Entwicklung, Zulassung, Herstellung, des Handels, der Verpackung, der Kennzeichnung, des Vertriebs, der Lagerung, des Transports, der Handhabung, der Ausbringung, der Verwendung, der Entsorgung und Kontrollen von Pestiziden und Pestizidrückständen, einschließlich des Managements von Pestizidabfällen und benutzten Pestizidbehältern befasst;

1.7.6 sind dazu bestimmt, den Integrierten Pflanzenschutz (IPM), einschließlich des integrierten Managements von Seuchenüberträgern (IVM) zu fördern;

1.7.7 fördern eine Teilnahme am Informationsaustausch sowie an internationalen Abkommen laut Anhang 1, insbesondere an dem Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien und Pestizide im internationalen Handel (Prior Informed Consent, PIC) (1)[1].

[1] Die Ziffern in Klammern beziehen sich auf Verweise, die am Ende des Dokuments aufgelistet sind.

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kodex:

Wirkstoff: Der Anteil des Mittels, der für die pestizide Wirkung verantwortlich ist.

Werbung: Die Förderung des Verkaufs und der Anwendung von Pestiziden in gedruckter Form, durch elektronische Medien, Plakate, Ausstellungen, Geschenke, Vorführungen oder in mündlicher Form.

Ausbringungsgerät: Technische Hilfsmittel, Ausrüstung, Werkzeuge oder Maschinen, die zur Ausbringung von Pestiziden benutzt werden.

Anwendungstechnik: Die eigentliche physikalische Ausbringung und Verteilung eines Pestizids an den Zielorganismus direkt oder an dem Ort, wo der Zielorganismus mit dem Pestizid in Kontakt kommt.

Verbotenes Pestizid: Ein Pestizid, für das alle Anwendungen durch rechtskräftige Regelungen verboten worden sind, um die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu schützen. Es schließt Pestizide ein, die vor einer erstmaligen Anwendung keine Zulassung erhalten haben, oder die durch die Industrie entweder vom Binnenmarkt oder im Verlauf eines inländischen Zulassungsverfahrens zurückgezogen wurden, sofern es eindeutige Hinweise gibt, dass solche Maßnahmen ergriffen worden sind, um menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu schützen.

Beistoff: Ein nicht wirksamer Bestandteil eines formulierten Mittels.

Behälter: Gegenstände, die Pestizidprodukte enthalten.

Entsorgung: Die Arbeitsgänge zur Wiederverwertung, Neutralisierung, Zerstörung oder Isolierung von Pestizidabfällen, gebrauchten Behältern und kontaminierten Materialien.

Vertrieb: Vorgang durch den Pestizide auf dem Handelsweg auf örtliche oder internationale Märkte geliefert werden.

Umwelt: Umgebung, einschließlich Wasser, Luft, Boden und ihrer Wechselbeziehungen sowie alle Beziehungen zwischen ihnen und jedem lebenden Organismus.

Äquivalenz: Bestimmung der Ähnlichkeit des Verunreinigungs- und des toxikologischen Profils sowie der physikalischen und chemischen Eigenschaften von mutmaßlich gleichem, aber von verschiedenen Herstellern stammendem technischem Material, mit dem Ziel zu beurteilen, ob die Materialien ein gleich hohes Risikopotential mit sich bringen.

Beratungsstelle: Einrichtungen in dem betreffenden Land, die für die Übermittlung von Informationen, technischer Beratung und Schulungen bezüglich der Verbesserung landwirtschaftlicher Methoden, einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, verantwortlich sind.

Formulierung: Kombination verschiedener Bestandteile, die dazu bestimmt ist, das Mittel für den angegebenen Zweck und das beabsichtigte Anwendungsverfahren wirksam zu machen.

Gute landwirtschaftliche Praxis (GAP): Beinhaltet bei der Anwendung von Pestiziden, diese unter den gegebenen Bedingungen gemäß den amtlichen Empfehlungen oder nationalen Zulassungen so einzusetzen, dass eine wirksame und verlässliche Bekämpfung des Schaderregers erreicht wird. Sie umfasst verschiedene Intensitäten des Pestizid-Einsatzes bis

hin zur höchstmöglichen zugelassenen Dosis, die so auszubringen ist, dass der kleinstmögliche praktikable Rückstand bleibt.

Gefährdung: Die einem Stoff, Mittel oder einer Situation als Eigenschaft innewohnende Fähigkeit, unerwünschte Folgen zu verursachen (z. B. Eigenschaften, die sich negativ oder schädlich auf die Gesundheit, Umwelt oder Eigentum auswirken können).

Sehr gefährliche Pestizide: Pestizide, die dafür bekannt sind, ein besonders hohes Potential an akuten oder chronischen Gefahren für Gesundheit oder Umwelt mit sich zu bringen gemäß international anerkannter Einstufungssysteme wie z. B. WHO oder GHS oder ihrer Auflistung in relevanten verbindlichen internationalen Vereinbarungen oder Übereinkommen. Außerdem können Pestizide, die scheinbar schwere oder irreversible Schäden auf die Gesundheit oder die Umwelt unter den Anwendungsbedingungen in dem jeweiligen Land haben, als sehr gefährlich erachtet und behandelt werden.

Integrierter Pflanzenschutz (IPM): Sorgfältige Berücksichtigung aller verfügbaren Schädlingsbekämpfungstechniken und nachfolgende Integrierung angemessener Maßnahmen zur Unterdrückung der Entwicklung von Schädlingspopulationen und Begrenzung der Anwendung von Pestiziden und anderer Maßnahmen auf ein Maß, das wirtschaftlich gerechtfertigt ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt reduziert oder minimiert. IPM hebt das Wachstum einer gesunden Pflanze hervor; dabei sollen Agrarökosysteme so wenig wie möglich gestört werden. Ebenfalls werden natürliche Schädlingsbekämpfungsmechanismen gefördert.

Integriertes Management von Seuchenüberträgern (IVM): Das rationale Entscheidungsverfahren zur optimalen Verwendung von Ressourcen zur Bekämpfung von Seuchenüberträgern. Sein Ziel ist es, die Wirksamkeit, Kosteneffizienz, ökologische Verträglichkeit und Nachhaltigkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchenüberträgern zu verbessern, um vektorübertragene Krankheiten zu bekämpfen.

Internationale Organisation: Eine öffentliche zwischenstaatliche Organisation, z. B. die UN, UN-Sonderorganisationen und -programme, Entwicklungsbanken, und CGIAR-Mitgliedszentren, internationale wissenschaftliche Organe wie IUPAC, CIPAC, SETAC.

Etikett: Geschriebener oder gedruckter Text oder Grafik auf dem Pestizid, diesem beigefügt, oder auf dem unmittelbaren Behältnis, auch dem Außenbehältnis oder der Umhüllung der Einzelhandelsverpackung des Pestizids.

Lebenszyklus: Alle Stadien, die ein Pestizid evtl. durchläuft, von der Herstellung bis zum Abbau in der Umwelt nach der Anwendung oder bis zur Vernichtung des unbenutzten Mittels. Der Lebenszyklus beinhaltet die Herstellung, Formulierung, Verpackung, den Vertrieb, die Lagerung, Anwendung und endgültige Entsorgung eines Pestizidprodukts und/oder seines Behältnisses.

Hersteller: Unternehmen oder eine andere Einrichtung im öffentlichen oder privaten Bereich (einschließlich einer Einzelperson), deren Aufgabe oder Tätigkeit (ob direkt, durch einen Mittelsmann oder durch eine von ihr kontrollierte oder mit ihr unter Vertrag stehende Einrichtung) darin besteht, Wirkstoffe eines Pestizids, seine Formulierung oder Mittel daraus herzustellen.

Vermarktung: Gesamtprozess der Produktförderung, einschließlich Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsdienste sowie Vertrieb und Verkauf auf örtlichen oder internati-

onalen Märkten.

Rückstandshöchstmenge (MRL): Höchstkonzentration eines Rückstandes, die gesetzlich erlaubt ist oder als duldbar in oder auf einem Nahrungsmittel, landwirtschaftlichen Produkt oder Futtermittel angesehen wird.

Verpackung: Behältnis zusammen mit der schützenden Umhüllung, die verwendet werden, um Pestizidprodukte über den Groß- oder Einzelhandel zu den Anwendern zu transportieren.

Persönliche Schutzausrüstung: Kleidung, Materialien oder Vorrichtungen, die dem Schutz vor Exposition während der Handhabung oder Anwendung von Pestiziden dienen. Im Rahmen dieses Kodex bezeichnet der Begriff sowohl speziell entwickelte Schutzgeräte als auch Kleidung, die der Handhabung und Anwendung von Pestiziden vorbehalten sind.

Schädling: Jede Art, jeder Stamm oder Biotyp einer Pflanze, eines Tiers oder pathogenen Agens, die für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, Materialien oder die Umgebung schädlich sind, einschließlich Überträger von Parasiten oder Krankheitserregern von Menschen und Tieren und Tiere, welche für die öffentliche Gesundheit schädlich sind.

Schädlingsbekämpfungsunternehmen (oder Schädlingsbekämpfer): Jede Person oder Firma, die Pestizide beruflich anwendet.

Pestizid: Ein Stoff oder Stoffgemisch mit chemischen oder biologischen Inhaltsstoffen, welches zur Abwehr, Vernichtung oder Bekämpfung von Schädlingen dient oder zur Regulierung des Pflanzenwachstums.

Pestizidmanagement: Rechtliche und technische Regelung aller Aspekte des Pestizid-Lebenszyklus, einschließlich der Produktion (Herstellung und Formulierung), der Zulassung, der Einfuhr, des Vertriebs und Verkaufs, der Lieferung, des Transports, der Lagerung, Handhabung, der Anwendung und Entsorgung von Pestiziden und ihrer Behältnisse zur Gewährleistung der Sicherheit und Wirksamkeit, mit dem Ziel, schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Umwelt und die Exposition von Mensch und Tier zu minimieren.

Gift: Substanz, die eine strukturelle oder funktionelle Störung hervorrufen kann, die zu einer Krankheit, Schädigung oder zum Tode führt, wenn sie in relativ kleinen Mengen von Menschen, Pflanzen oder Tieren aufgenommen wird.

Vergiftung: Schädigung oder Störung einschließlich Intoxikation durch Gift.

Mittel (oder Pestizidprodukt): Das formulierte Mittel (Pestizidwirkstoff(e) und Beistoffe) in der Form, wie sie verpackt und verkauft werden.

Produktbetreuung: Verantwortungsvolles und ethisches Management eines Pestizidprodukts von der Entdeckung bis zur letztendlichen Verwendung und danach.

Gruppe des öffentlichen Interesses: Bedeutet (ist aber nicht darauf beschränkt) wissenschaftlicher Verband, Zusammenschluss von Landwirten, Bürgerorganisation, Gewerkschaft und Nichtregierungs-Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsorganisation.

Anwendungen von Pestiziden im Bereich der öffentlichen Gesundheit: Pestizide zur Bekämpfung von Schädlingen, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sind. Solche Mittel sind z. B. Pestizide zur Bekämpfung von Krankheitsüberträgern, Pestizide zur Anwendung im Haushalt und Pestizide zur professionellen Bekämpfung (von Schädlingsbekämpfern in Haushalten und öffentlichen Bereichen verwendet).

Zulassung: Vorgang, mit dem die zuständige nationale oder regionale Behörde den Verkauf

und die Anwendung eines Pestizids bewilligt nachdem sie wissenschaftliche Daten ausgewertet hat, die nachweisen sollen, dass das Mittel für die beabsichtigten Zwecke wirksam ist und für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt unter den Anwendungsbedingungen in dem jeweiligen Land oder der Region kein unvertretbares Risiko darstellt.

Wiederverpackung: Das Umfüllen eines Pestizids aus einer zugelassenen kommerziellen Verpackung in ein anderes, gewöhnlich kleineres Behältnis zum anschließenden Verkauf.

Rückstand: Bestimmte Stoffe in oder auf Nahrungsmitteln, landwirtschaftlichen und anderen Produkten oder Futtermitteln sowie in Umweltmedien einschließlich Boden, Luft und Wasser aufgrund der Anwendung von Pestiziden Der Begriff umfasst Derivate des Pestizids wie Umwandlungsprodukte, Stoffwechselprodukte, Abbauprodukte, Reaktionsprodukte und Verunreinigungen, die toxikologisch oder ökotoxikologisch von Bedeutung sind. Der Begriff „Pestizidrückstand“ umfasst Rückstände unbekannten oder unvermeidbaren Ursprungs (z. B. Verunreinigung der Umwelt) sowie solche aus bekannten, zugelassenen Verwendungszwecken der Chemikalie.

Zuständige Behörde: Staatliche Stelle(n), die für die Regelung von Pestiziden und allgemein für die Durchführung der entsprechenden Gesetzgebung verantwortlich ist.

Risiko: Die Wahrscheinlichkeit und Schwere einer negativen Wirkung auf die Gesundheit oder Umwelt als Funktion einer Gefahr und der Wahrscheinlichkeit und des Ausmaßes nach Exposition gegenüber einem Pestizid.

Strengen Beschränkungen unterliegend ist ein Pestizid, wenn praktisch alle Anwendungsgebiete zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt durch endgültige staatliche regulative Maßnahmen verboten worden sind, jedoch bestimmte Anwendungsgebiete weiterhin erlaubt sind. Dies gilt auch für Pestizide, für die praktisch keine Anwendungsgebiete zugelassen wurden oder die von der Industrie aus dem Markt bzw. der weiteren Berücksichtigung für ein nationales Zulassungsverfahren zurückgezogen wurden, wenn klar ist, das dies auf Grund von Bedenken zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt geschehen ist.

Spezifikation: Parameter und Kriterien zur Definition des physikalischen Aussehens und der physikalischen und chemischen Eigenschaften von technischen und formulierten Pestiziden in Zusammenhang mit Gefahren- und Risikoprofilen.

Ausschreibung: Offizielle Anfrage für Gebote bei der Beschaffung von Pestiziden.

Toxizität: Physiologische oder biologische Eigenschaft, die die Fähigkeit einer Chemikalie bestimmt, lebende Organismen zu schädigen oder zu verletzten, ausgenommen auf mechanischem Wege.

Händler: Jede Person, die mit dem Handel, einschließlich Ausfuhr, Einfuhr, und Inlandsvertrieb befasst ist.

Gefährdete Gruppen: Personen wie schwangere und stillende Frauen, Ungeborene, Säuglinge und Kinder, ältere Menschen, Menschen mit HIV/AIDS und, falls hoher langfristiger Exposition gegenüber Pestiziden ausgesetzt, Arbeiter und Anwohner.

Artikel 3. Pestizidmanagement

3.1 Die Regierungen tragen die Gesamtverantwortung für die Regelung der Verfügbarkeit, des Vertriebs und der Anwendung von Pestiziden in ihren Ländern und sollten die entsprechenden Mittel bereitstellen, um diese Aufgabe erfüllen zu können (2, 39).

3.2 Die Pestizidindustrie sollte sich an die Bestimmungen dieses Kodex als Norm für die Herstellung, den Vertrieb und Verkauf von und die Werbung für Pestizide halten. Dies ist besonders wichtig in Ländern, in denen es noch keine entsprechende wirksame Gesetzgebung oder Beratungsdienste gibt oder in denen eine solche Gesetzgebung und Beratungsdienste nicht möglich sind.

3.3 Die Regierungen, Industrie und andere Einrichtungen an die sich dieser Kodex wendet sollen sicherstellen, dass Anforderungen relevanter internationaler Abkommen erfüllt werden.

3.4 Die Regierungen von pestizidausführenden Ländern sollten so weit wie möglich sicherstellen, dass gute Handelspraktiken bei der Ausfuhr von Pestiziden, insbesondere in Länder ohne oder mit begrenzten Regelungen, beachtet werden:

3.5 Die Pestizidindustrie und Händler sollten folgende Praktiken beim Pestizidmanagement befolgen. Dies ist besonders wichtig in Ländern, in denen es noch keine entsprechende wirksame Gesetzgebung oder Beratungsdienste gibt oder in denen eine solche Gesetzgebung und Beratungsdienste nicht möglich sind.

3.5.1 Nur Pestizide von angemessener Qualität, verpackt und etikettiert für den jeweiligen Markt liefern (3);

3.5.2 in enger Zusammenarbeit mit Pestizidbeschaffern, sich streng an die Bestimmungen der FAO- und WHO-Leitlinien zur Beschaffung und zu Ausschreibungsverfahren halten (4, 5);

3.5.3 besondere Aufmerksamkeit der Auswahl von Pestizidformulierungen und der Aufmachung, der Verpackung sowie der Kennzeichnung schenken, um Gefahren für Anwender, die Öffentlichkeit und die Umwelt zu minimieren;

3.5.4 jeder Packung von Pestiziden Informationen und Anweisungen in einer oder mehreren Amtsprache(n) des betroffenen Landes und in einer Form beifügen, die den wirksamen Gebrauch gewährleisten und die Risiken für Anwender, die Öffentlichkeit und die Umwelt minimieren;

3.5.5 in der Lage sein wirksame technische Hilfestellung zu geben, unterstützt durch die volle Produktbetreuung bis auf Endverbraucherebene, einschließlich einer Beratung zu und Durchführung von Mechanismen zum wirksamen Management von ungebrauchten und veralteten Pestiziden und leeren Pestizidbehältnissen;

3.5.6 aktives Interesse daran haben, den Weg ihrer Mittel während des gesamten Lebenszyklus zu verfolgen, um die wichtigsten Verwendungszwecke und das Aufkommen jeglicher Probleme beobachten zu können, die sich aus der Anwendung ihrer Mittel ergeben, um auf dieser Grundlage festzustellen, ob Änderungen bei Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Verpackung, Formulierung oder Produktverfügbarkeit notwendig sind.

3.6 Auf Pestizide, bei deren Handhabung und Anwendung die Benutzung unbequemer, teurer und nicht ohne weiteres erhältlicher individueller Schutzausrüstung erforderlich ist, sollte verzichtet werden, insbesondere im Hinblick auf Kleinverbraucher und Landarbeiter in heißen Klimazonen (6).

3.7 Alle relevanten Einrichtungen an die sich dieser Kodex wendet sollten gemeinsame Maßnahmen ergreifen, um relevantes und unmissverständliches Aufklärungsmaterial unter

Verwendung aller verfügbaren Medien für Beratungsstellen, landwirtschaftliche und gesundheitliche Beratungsdienste, Landwirte, Bauernverbände, Schädlingsbekämpfungsunternehmen, im Gesundheitswesen tätige Personen und andere Einrichtungen, die Beratung zu Pestizidmanagement anbieten, zu erstellen und verbreiten. Anwender sollten ermutigt werden, sich Aufklärungsmaterial zu beschaffen und Unterstützung dabei erhalten, dessen Inhalt vor der Handhabung und Anwendung von Pestiziden zu verstehen und sich daran zu halten.

3.8 Es sollten gemeinsame Anstrengungen von Regierungen zur Entwicklung und Förderung von Programmen für den integrierten Pflanzenschutz (IPM)/ Integriertes Management von Seuchenüberträgern (IVM) unternommen werden. Außerdem sollten Kreditinstitute, Fördereinrichtungen und Regierungen die Entwicklung von nationaler IPM/IVM-Politik sowie verbesserten IPM/IVM-Konzepten und -Verfahrensweisen unterstützen. Diese Bemühungen sollten auf Strategien basieren, die eine stärkere Beteiligung von Landwirten (einschl. Frauengruppen), Beratungsstellen, Forschern im landwirtschaftlichen Betrieb, Gemeinden und relevanten Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und in anderen Bereichen fördern.

3.9 Alle Interessenvertreter, einschließlich Landwirte und deren Verbände, IPM/IVM-Forscher, Beratungsstellen, Anbauberater, der Lebensmittelindustrie, Hersteller von biologischen und chemischen Pestiziden und Ausbringungsgeräten, Schädlingsbekämpfungsunternehmen, im Gesundheitswesen tätiger Personen, Umweltschützer sowie Vertreter der Verbrauchergruppen und anderer Gruppen des öffentlichen Interesses sollten eine proaktive Rolle bei der Entwicklung und Förderung von IPM/IVM spielen.

3.10 Die Regierungen sollten mit Unterstützung der maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen, Fördereinrichtungen und Forschungsfonds die Forschung an und die Entwicklung von risikoärmeren Alternativen zu vorhandenen Pestiziden fördern und voranbringen, wie z. B. biologische Bekämpfungsmittel und -techniken, nicht-chemische Pestizide und Schädlingsbekämpfungsverfahren; Pestizide, die ein geringes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt darstellen, die soweit möglich oder wünschenswert zielspezifisch wirken und nach der Anwendung in unschädliche Bestandteile oder Stoffwechselprodukte abgebaut werden.

3.11 Die Regierungen, die Pestizid- und Ausbringungsgeräte-Industrien sollten Pestizidausbringungsmethoden (7, 8, 9, 10, 11) und -geräte (12, 13, 14, 15, 16) entwickeln und deren Verwendung fördern, die das Risiko von Pestiziden gegenüber der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt minimieren, sowie die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit optimieren. Ferner sollten sie regelmäßige praktische Lehrgänge zu diesen Methoden durchführen (17). Die Ausbringungsgeräte-Industrie sollte auch Anwendern Informationen über die sachgerechte Wartung und die Verwendung von Ausbringungsgeräten zur Verfügung stellen.

3.12 Die Regierungen, die Pestizidindustrie sowie nationale und internationale Organisationen sollten zur Entwicklung und Förderung von Strategien zusammenarbeiten, um eine Resistenzentwicklung der Schädlinge gegenüber Pestiziden zu vermeiden und bekämpfen, um die Nutzungsdauer von wertvollen Pestiziden zu verlängern und nachteilige Auswirkungen durch eine Resistenzentwicklung gegenüber Pestiziden zu verringern. Solche Strategien sind z. B. die Berücksichtigung der Auswirkungen von landwirtschaftlichen Pestiziden auf die Resistenzentwicklung unter Krankheitsüberträgern und Schädlingen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (18.).

3.13 Regierungen deren Programme zur Regelung von Pestiziden gut entwickelt sind sollten soweit wie möglich anderen Ländern technische Unterstützung anbieten einschließlich Lehrgänge bei der Entwicklung ihrer Infrastruktur und Kapazitäten zur Regelung von Pestiziden während des gesamten Lebenszyklus.

Artikel 4. Prüfung von Pestiziden

4.1 Von der Pestizidindustrie wird erwartet, dass sie:

4.1.1 sicherstellt, dass jedes Pestizid bzw. Pestizidprodukt angemessen und wirkungsvoll durch anerkannte Verfahren und Prüfmethoden untersucht wird, um seine innewohnenden physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften, Wirksamkeit (19, 20), Verhalten, Verbleib sowie Gefahren und Risiken (21, 22) unter den verschiedenen vorhersehbaren Anwendungen und Bedingungen in den Anwendungsregionen oder –ländern umfassend zu beurteilen;

4.1.2 sicherstellt, dass solche Untersuchungen mit bewährten wissenschaftlichen und experimentellen Verfahren und gemäß „Guter Laborpraxis“ und „Guter Experimenteller Praxis“ (24) durchgeführt werden;

4.1.3 Abschriften oder Zusammenfassungen der Originalberichte solcher Untersuchungen zur Bewertung durch die zuständigen Behörden in allen Ländern zur Verfügung stellt, in denen das Mittel zum Kauf oder zur Anwendung angeboten werden soll. Falls übersetzte Dokumente zur Verfügung stehen, sollte deren Richtigkeit zertifiziert werden;

4.1.4 sicherstellt, dass die vorgeschlagenen Anwendungen, die Angaben und Anweisungen auf dem Etikett, die Verpackungen, Sicherheitsdatenblätter, Fachliteratur sowie die Werbung das Ergebnis dieser wissenschaftlichen Untersuchungen und Bewertungen getreu wiedergeben;

4.1.5 auf Anfrage eines Landes Analysemethoden von Wirkstoffen, Beistoffen oder relevanten Verunreinigungen oder Formulierungen die von ihr hergestellt werden, sowie auch die erforderlichen analytischen Standards, zur Verfügung stellt;

4.1.6 mit Rat und Tat bei der Ausbildung von Fachpersonal, welches die erforderlichen Analysen durchführt, zur Seite steht. Formulierungsbetriebe sollen diese Anstrengungen aktiv unterstützen;

4.1.7 Rückstandsuntersuchungen vor der Vermarktung mindestens entsprechend dem Codex Alimentarius und nach den FAO-Richtlinien für „Gute Analytische Praxis“ (25) sowie für Rückstandsdaten bei Kulturen (26) durchführt, um eine Grundlage für die Festlegung angemessener Rückstandshöchstmengen (27) herzustellen.

4.2 In Übereinstimmung mit den von der FAO oder WHO empfohlenen Spezifikationen oder nationalen Spezifikationen, soweit vorhanden (28, 29, 30, 31), sollte jedes Land über Einrichtungen oder den Zugang zu Einrichtungen verfügen, um die Qualität der zum Vertrieb oder Export angebotenen Pestizide zu prüfen und zu kontrollieren, um die Menge des Wirkstoffs oder der Wirkstoffe und die Eignung ihrer Formulierung zu ermitteln. Falls es in einem Land keine geeigneten Einrichtungen gibt, sollte die Benutzung von Laboren in einem anderen Land in Betracht gezogen werden.

4.3 Internationale Organisationen und andere interessierte Gremien sollten im Rahmen verfügbarer Finanzmittel erwägen, die Einrichtung von Analyselaboratorien oder den Ausbau von vorhandenen Laboratorien in den Pestizideinfuhrländern entweder auf nationaler oder auf regionaler Basis zu unterstützen. Alle solchen Labore sollten auf eine Art aufgebaut werden, die ihre wirtschaftliche und technische Nachhaltigkeit sicherstellt, damit sie nicht auf die Unterstützung von internationalen Organisationen und anderen interessierten Gremien angewiesen sind. Diese Laboratorien sollten sich an bewährte wissenschaftliche Methoden und die Richtlinien für die „Gute Laborpraxis“ halten, über das notwendige Fachwissen verfügen sowie ausreichend mit Analysegeräten, Zubehör entsprechend zertifizierten analytischen Standards, Lösungsmitteln und Reagenzien ausgestattet sein und nach geeigneten neuesten Analysemethoden vorgehen.

4.4 Die Regierungen von Ausfuhrländern und internationale Organisationen sollten bei der Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Ausbildung von Personal und Hilfestellung beim Aufbau und bei der Durchführung von Versuchen, der Be- und Auswertung von Untersuchungsdaten sowie der Nutzen/Risiko-Abwägung eine aktive Rolle spielen. Sie sollten ebenfalls die maximale Verfügbarkeit für und die Anwendung durch Entwicklungsländer von geeigneten internationalen, regionalen und nationalen Be- und Auswertungen von Gefahren und Risiken durch Pestizide unterstützen.

4.5 Die Pestizidindustrie und Regierungen sollten bei der Beobachtung zugelassener Mittel und bei Überwachungsstudien zusammenarbeiten, um den Verbleib und die Auswirkungen dieser Mittel auf die Gesundheit und die Umwelt in der Praxis (32) festzustellen.

Artikel 5. Verminderung der Risiken für Gesundheit und Umwelt

5.1 Die Regierungen sollen:

5.1.1 eine Strategie und ein Zulassungs- und Überwachungssystem für Pestizide nach den Richtlinien des Artikels 6 (38) umsetzen;

5.1.2 regelmäßig die in ihrem Land auf dem Markt befindlichen Pestizide, deren akzeptable Anwendungszwecke sowie deren Verfügbarkeit für die verschiedenen Abnehmergruppen des öffentlichen Bereichs überprüfen und außerplanmäßige Überprüfungen durchführen soweit wissenschaftliche Erkenntnisse andeuten, dass diese notwendig seien;

5.1.3 Gesundheitsüberwachungsprogramme bei Personen durchführen, die berufsbedingt Pestiziden ausgesetzt sind sowie Vergiftungsfälle untersuchen und diese dokumentieren;

5.1.4 Mitarbeitern von Gesundheitsdiensten, Ärzten und Krankenhauspersonal Ratschläge und Anweisungen für die Diagnose und Behandlung von vermuteten Pestizidvergiftungen sowie für die Vermeidung von Exposition und Vergiftung und die Berichterstellung und Aufzeichnung von solchen Fällen (34) erteilen;

5.1.5 nationale oder regionale Informations- und Kontrollzentren für Vergiftungsfälle an strategischen Standorten einrichten, um jederzeit sofortige Unterweisungen in Erster Hilfe und medizinische Betreuung zur Verfügung zu stellen (33);

5.1.6 alle zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, um zuverlässige Daten zu sammeln und anhand von, soweit vorhanden, einheitlichen Instrumenten Statistiken über Auswirkungen von Pestiziden auf die Gesundheit und über Vergiftungsfälle zu führen, und gegebenenfalls Formulare des Rotterdamer Übereinkommens über Vergiftungsfälle mit sehr gefährlichen Pestizidformulierungen (SHPF), die die menschliche Gesundheit gefährden können, der zuständigen Behörde (37) vorlegen. Geeignetes geschultes Personal und entsprechende Mittel sollten zur Verfügung gestellt werden, um die Richtigkeit der gesammelten Informationen sicherzustellen;

5.1.7 Beratungsstellen, landwirtschaftliche und gesundheitliche Beratungsdienste, Bauern und Bauernverbände, Schädlingsbekämpfungsunternehmen, im Gesundheitswesen tätige Personen und andere Einrichtungen, die Beratung zu Pestizidmanagement und/oder Management von Krankheitsüberträgern anbieten, mit geeigneten Informationen über praktische Strategien und Methoden des integrierten Pflanzenschutzes/Managements von Seuchenüberträgern, Risikominimierungsmaßnahmen für Pestizide sowie über das zur Verfügung stehende Spektrum an Methoden versehen, einschließlich Informationen über Risiken, Gefahren und Minimierungsmaßnahmen bei Exposition oder Unfällen;

5.1.8 die Verfügbarkeit von Pestiziden, die durch nicht spezialisierte Verkaufsstellen an die Öffentlichkeit verkauft werden, in Zusammenarbeit mit der Pestizidindustrie auf Produkte mit einem geringen Gefährdungspotential (WHO-Klasse U) oder einem geringen Risiko beschränken oder auf gebrauchsfertige Produkte mit einem geringen Risiko, die nicht verdünnt oder sonst zubereitet werden müssen, und die mit wenig Aufwand an persönlicher Schutzausrüstung ausgebracht werden dürfen;

5.1.9 bei Pestiziden eine räumliche Trennung von anderen Waren fordern, um jegliche Kontamination oder Verwechslung zu vermeiden und gegebenenfalls die unmissverständliche Kennzeichnung von Pestiziden als Gefahrstoffe fordern. Auf die Gefahren einer gemeinsamen Lagerung von Pestiziden mit Nahrungsmitteln sollte stets öffentlich hingewiesen werden;

5.1.10 alle zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, um zuverlässige Daten zu sam-

meln, Statistiken über Umweltverschmutzung und schädliche Auswirkungen zu führen und besondere Vorfälle in Zusammenhang mit Pestiziden zu melden. Gegebenenfalls sollten Regierungen Formulare des Rotterdamer Übereinkommens über Vergiftungsfälle mit sehr gefährlichen Pestizidformulierungen (SHPF) der zuständigen Behörde (37) vorlegen. Geeignetes geschultes Personal und entsprechende Mittel sollten zur Verfügung gestellt werden, um die Richtigkeit der gesammelten Informationen sicherzustellen;

5.1.11 ein Programm zur Überwachung von Pestizidrückständen in Lebensmitteln, Futtermitteln, Trinkwasser und der Umwelt sowie in Wohnungen, in denen Pestizide ausgebracht wurden, umsetzen.

5.2 Auch wenn ein Überwachungssystem vorhanden ist, sollte die Pestizidindustrie:

5.2.1 bei der regelmäßigen Neubewertung von Pestiziden, die vertrieben werden, mitwirken;

5.2.2 Giftzentralen und Ärzten Informationen über Gefährdungen durch Pestizide, Toxizität von Wirkstoffen und Beistoffen sowie über die richtige Behandlung von Pestizidvergiftungen zukommen lassen;

5.2.3 Anwender und Umweltbehörden mit Informationen über geeignete Reinigungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Verschütten und Unfällen versehen;

5.2.4 jede sinnvolle Anstrengung unternehmen, um Risiken durch Pestizide zu vermindern, indem:

5.2.4.1 Formulierungen mit geringerer Giftigkeit zur Verfügung gestellt werden;

5.2.4.2 Mittel in gebrauchsfertigen Packungen eingeführt werden;

5.2.4.3 Ausbringungsmethoden und –geräte entwickelt werden, die eine Pestizidexposition minimieren;

5.2.4.4 Mehrweg- und nachfüllbare Behälter verwendet werden, falls Sammelsysteme für leere Behälter vorhanden sind;

5.2.4.5 Behältnisse verwendet werden, die für eine erneute Verwendung nicht attraktiv sind und Programme gefördert werden, die ihre Wiederverwendung zu verhindern suchen, falls wirksame Behältersammelsysteme nicht vorhanden sind;

5.2.4.6 Behältnisse verwendet werden, die nicht attraktiv für Kinder sind oder sich nicht leicht von Kindern öffnen lassen, besonders bei Mitteln für die Verwendung im Haushalt;

5.2.4.7 eine deutliche und präzise Kennzeichnung verwendet wird.

5.2.5 den Verkauf so bald wie möglich einstellen und Mittel zurückrufen, wenn die Handhabung oder Anwendung entsprechend der Gebrauchsanleitung oder Beschränkungen ein unannehmbares Risiko darstellt, und die Regierung informieren.

5.3 Die Regierungen und die Industrie sollten bei der weiteren Verminderung der Risiken zusammenarbeiten, indem sie:

5.3.1 die Benutzung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung fördern, um die nötigen Arbeiten bei den vorherrschenden Klimabedingungen auszuführen; die Schutzausrüstung sollte finanziell erschwinglich sein (6);

5.3.2 Vorkehrungen für die sichere Lagerung von Pestiziden sowohl im Groß- und Einzelhandel als auch im landwirtschaftlichen Betrieb treffen (35);

5.3.3 Dienstleistungen zur Sammlung und sicheren Entsorgung von gebrauchten Behält-

nissen sowie kleinen Mengen übrig gebliebener Pestizide einrichten (36);

5.3.4 den Artenreichtum schützen und die negativen Auswirkungen von Pestiziden auf die Umwelt (Wasser, Boden und Luft) sowie auf Nicht-Ziel-Organismen minimieren.

5.3.5 das Bewusstsein und Verständnis unter Pestizidanwendern für die Bedeutung des Schutzes von Gesundheit und Umwelt vor möglichen schädlichen Auswirkungen von Pestiziden und für entsprechende Maßnahmen schaffen.

5.4 Die Einrichtungen an die sich dieser Kodex wendet sollten alle verfügbaren Tatsachen in Erwägung ziehen und Informationen über Pestizide und deren Anwendung, Risiken und Alternativen verantwortungsvoll weitergeben.

5.5 Bei der Einrichtung von Pestizidproduktionsstätten in Entwicklungsländern, die entsprechende Anforderungen erfüllen, sollten Hersteller und Regierungen zusammenarbeiten, um:

5.5.1 technische Normen und Betriebsmethoden zu übernehmen, die der Art der Herstellungsprozesse und der damit verbundenen Gefahren entsprechen, und die Verfügbarkeit von geeigneter Schutzausrüstung sicherzustellen;

5.5.2 alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeiter, Umstehenden, die benachbarten Gemeinden und die Umwelt zu schützen;

5.5.3 geeignete Standorte für Herstellungs- und Formulierungsanlagen und ihre Lager sicherzustellen sowie Abfälle, Emissionen und Abwässer entsprechend nationalen und regionalen Regelungen, falls vorhanden, oder relevanten internationalen Richtlinien zu überwachen und kontrollieren;

5.5.4 Qualitätssicherungsverfahren anzuwenden, um sicherzustellen, dass den einschlägigen Normen in Bezug auf Reinheit, Wirkung, Stabilität und Sicherheit (31) entsprochen wird.

Artikel 6. Regulative und technische Anforderungen

6.1 Die Regierungen sollen:

6.1.1 die notwendige Strategie und Gesetzgebung für die Regelung von Pestiziden, ihre Vermarktung und Anwendung während ihres gesamten Lebenszyklus einführen und Voraussetzungen für deren wirksame Koordinierung und Durchführung schaffen, einschließlich der Einrichtung geeigneter Ausbildungs-, Beratungs- und Gesundheitsdienste, wobei die FAO- und WHO-Richtlinien und gegebenenfalls die Bestimmungen relevanter, rechtlich bindender Vertragswerke als Grundlage dienen. Dabei sollten Regierungen Faktoren wie die örtlichen Erfordernisse, die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen, den Alphabetisierungsstand, die klimatischen Gegebenheiten, die Verfügbarkeit sowie die finanzielle Erschwinglichkeit von geeigneter Anwendungstechnik zur Ausbringung von Pestiziden und von persönlicher Schutzausrüstung vollständig berücksichtigen (39);

6.1.2 Gesetze einführen, wie von der International Partnership for Cooperation on Child Labour in Agriculture2[2] empfohlen, um die Anwendung von Pestiziden durch und den Verkauf von Pestiziden an Kinder zu verhindern. Die Anwendung von Pestiziden durch Kinder bei der Arbeit sollte in Ländern, die das ILO-Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Fälle von Kinderarbeit umgesetzt haben, in die 'National Hazardous Work Lists' für Kinder aufgenommen werden;

6.1.3 Gesetzgebung schaffen, z. B. Sachkundenachweise für Schädlingsbekämpfungsunternehmen;

6.1.4 Modelle zur Zulassung von Pestiziden und Infrastrukturen schaffen bei denen jedes Pestizidprodukt zugelassen wird, bevor es in Verkehr gebracht werden kann (38);

6.1.5 Risikobewertungen durchführen und, als Bestandteil des Zulassungsverfahrens für Pestizide, Entscheidungen zum Risikomanagement auf der Grundlage aller relevanten verfügbaren Daten und Informationen treffen (22, 23, 40, 41);

6.1.6 Gute Landwirtschaftliche Praxis (GAP) als Bestandteil des Zulassungsverfahrens gemäß Artikel 2 festlegen für jedes Pestizid, das zum landwirtschaftlichen Gebrauch zugelassen ist;

6.1.7 die Grundsätze, welche im 'Handbuch über Entwicklung und Anwendung der FAO- und WHO- Spezifikationen für Pestizide beschrieben sind zur Bestimmung von deren Äquivalenz anwenden (28);

6.1.8 in Zusammenarbeit mit anderen Regierungen, sich für die Vorteile einheitlicher Zulassungsbedingungen (regional oder in Ländergruppen), Verfahren und Bewertungskriterien von Pestiziden einsetzen, indem den geeigneten internationalen technischen Richtlinien und Normen Rechnung getragen wird und, wenn möglich, diese Normen in die nationale oder regionale Gesetzgebung einarbeiten (38);

6.1.9 erneute Zulassungen vorsehen und ein Verfahren für die erneute Zulassung zur Gewährleistung der regelmäßigen Überprüfung von Pestiziden einführen, um so sicherzustellen, dass umgehend wirksame Maßnahmen ergriffen werden, wenn neue Informationen oder Daten zur Wirksamkeit oder zu den Risiken regulative Maßnahmen erfordern;

6.1.10 die Richtlinien in Bezug auf die Sammlung und Aufzeichnung von Daten über die

[2] Eine Partnerschaft bestehend aus: der International Labour Organization (ILO), Food and Agriculture Organization (FAO), International Fund for Agricultural Development (IFAD) , International Food Policy Research Institute (IFPRI) of the Consultative Group on International Agricultural Research (CGIAR) , International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers' Associations (IUF).

Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Formulierung, Qualität und Quantität von Pestiziden verbessern;

6.1.11 Daten über die Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Formulierung, Qualität, Quantität und Anwendung von Pestiziden sammeln und zusammenstellen, um das Ausmaß aller möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und/oder die Umwelt zu beurteilen, und um Entwicklungen im Verbrauch von Pestiziden für wirtschaftliche und andere Zwecke zu überwachen;

6.1.12 ihre Genehmigung zur Vermarktung von Pestizidausbringungsgeräten und persönlicher Schutzkleidung nur dann geben, wenn diese den etablierten Normen entsprechen (5,8,9);

6.1.13 Verfälschungen[3] von und illegalen Handel mit Pestiziden durch behördenübergreifende und zwischenstaatliche Zusammenarbeit und Informationsaustausch aufdecken und überwachen;

6.1.14 Pestizidrückstände in Lebensmitteln besonders gemäß den Empfehlungen des Codex Alimentarius regeln und überwachen. Falls Codex-Normen fehlen, sollten an deren Stelle nationale oder regionale Normen verwendet werden. Diese sollten zur Vermeidung von technischen Handelsbarrieren den Anforderungen der WTO entsprechen.

6.2 Von der Pestizidindustrie wird erwartet, dass sie:

6.2.1 eine objektive Bewertung zusammen mit den notwendigen Nachweisen für jedes Produkt einschließlich hinreichender Daten zur Unterstützung einer Risikobeurteilung zur Verfügung stellen, um zu ermöglichen, dass eine Entscheidung zum Risikomanagement getroffen wird;

6.2.2 die nationalen Zulassungsbehörden mit allen neuen oder aktualisierten Informationen versorgen, die den rechtlichen Status des Pestizids verändern könnten, sobald diese zur Verfügung stehen;

6.2.3 sicherstellen, dass der Wirkstoff und Beistoffe in vermarkteten Pestizidprodukten hinsichtlich ihrer Identität, Qualität, Reinheit und Zusammensetzung den Inhaltstoffen der zugelassenen Pestiziderzeugnisse entsprechen, die nach Untersuchung und Analyse aus toxikologischer Sicht und im Hinblick auf Umweltauswirkungen als annehmbar befunden worden sind;

6.2.4 sicherstellen, dass Pestizidprodukte technischen Grades und formulierte Pestizidprodukte den jeweiligen nationalen Normen oder Empfehlungen der FAO für landwirtschaftliche Produkte und Empfehlungen der WHO für Pestizide im Gesundheitswesen entsprechen, wenn vorhanden (29, 30);

6.2.5 die Qualität und Reinheit der zum Verkauf angebotenen Pestizide prüfen;

6.2.6 bei Problemen mit Pestiziden freiwillig Abhilfemaßnahmen ergreifen und, wenn sie von den Behörden dazu aufgefordert werden, einen Beitrag zu deren Lösung leisten;

6.2.7 ihre nationalen Regierungen mit eindeutigen und präzisen Daten zur Ausfuhr, Einfuhr, Herstellung, Formulierung, zum Verkauf, zur Qualität und Quantität von Pestiziden versorgen.

6.3 Relevante internationale Organisationen und bilaterale Vertretungen sollten ermutigt werden, Hilfeersuchen aus Entwicklungsländern, die noch nicht über Einrichtungen und Fachwissen in Bezug auf Pestizidmanagement und Kontrollsysteme verfügen, hohe Priorität einzuräumen.

---

[3] Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Verhaltenskodex verwendet die WHO den Ausdruck „substandard/spurious/falsely- labelled/falsified/counterfeit (SSFFC)“ für gefälschte Arzneimittel.

Artikel 7. Verfügbarkeit und Anwendung

7.1 Die zuständigen Behörden sollten der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften über die Verfügbarkeit und Anwendung von Pestiziden besondere Aufmerksamkeit schenken. Diese sollten mit dem bestehenden Ausbildungsniveau und der Sachkenntnis der Anwender vereinbar sein. Die Parameter auf denen Entscheidungen über die Verfügbarkeit und Anwendung von Pestiziden beruhen, gehen weit auseinander und sollten jeder Regierung selbst überlassen bleiben.

7.2 Bei der Bestimmung des Risikos und des Grades der Beschränkungen für das Mittel sollte die zuständige Behörde Formulierungsart, Ausbringungsart und Anwendungen berücksichtigen. Regierungen sollten ggf. das GHS (globales Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien) oder die von der WHO empfohlene Gefahrenklassifikation für Pestizide zur Kenntnis nehmen und sie ggf. als Grundlage für ihre eigenen Regelungen anwenden und jeder Gefahrenklasse ein gut identifizierbares Symbol zuweisen.

7.3 Die Verfügbarkeit von Pestiziden kann durch die zuständige Behörde auf unterschiedliche Art und Weise beschränkt sein, z. B. durch die Nichtzulassung des Mittels oder – als Bedingung für die Zulassung – die Beschränkung der Verfügbarkeit für bestimmte Anwendergruppen oder bestimmte Anwendungen gemäß der nationalen Bewertung der mit der Anwendung des Mittels verbundenen Gefahren.

7.4 Die Regierungen und die Industrie sollten sicherstellen, dass alle Pestizide, die der Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden, so verpackt und gekennzeichnet sind, dass sie mit den FAO/WHO- oder anderen relevanten Richtlinien für Verpackung und Kennzeichnung (3) und den einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen übereinstimmen.

7.5 Es kann zweckmäßig sein, die Einfuhr, den Vertrieb, Verkauf und Kauf eines sehr gefährlichen Pestizids zu verbieten, wenn aufgrund der Risikoabschätzung Risikominderungsmaßnahmen oder 'gute Vermarktungspraktiken' nicht ausreichen, um die Handhabung des Mittels ohne ein unannehmbares Risiko für den Mensch und die Umwelt zu gewährleisten.

Artikel 8. Vertrieb und Handel

8.1 Die Regierungen sollten:

8.1.1 Rechtsvorschriften schaffen und Lizenzverfahren für die Abgabe von Pestiziden einführen, so dass die mit dem Verkauf von Pestiziden befassten Personen zu einer umfassenden Beratung der Käufer im Hinblick auf die Risikominderung sowie zur vernünftigen und wirksamen Anwendung in der Lage sind;

8.1.2 so weit wie möglich, einen marktbedingten Versorgungsprozess anstatt einer staatlichen Beschaffung fördern, um die potentielle Ansammlung von überschüssigen Vorräten zu vermeiden. Wenn Regierungen, halbstaatliche Einrichtungen, Förderprogramme oder andere Stellen Pestizide kaufen, sollte die Beschaffung gemäß FAO- und WHO-Richtlinien über die Ausschreibung und Beschaffung von Pestiziden erfolgen (4, 5);

8.1.3 sicherstellen, dass Subventionen oder Spenden nicht zur übermäßigen oder ungerechtfertigten Anwendung von Pestiziden führen, und so das Interesse von nachhaltigeren Alternativmaßnahmen abgelenkt wird.

8.2 Von der Pestizidindustrie wird erwartet, dass sie:

8.2.1 alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Pestizide, die sich im internationalen Handel befinden, mindestens:

8.2.1.1 relevanten internationalen Übereinkommen und regionalen, subregionalen oder nationalen Regelungen entsprechen;

8.2.1.2 relevanten von FAO oder WHO empfohlenen Spezifikationen, falls solche Spezifikationen geschaffen worden sind, entsprechen (29, 30);

8.2.1.3 den Grundsätzen im GHS und einschlägigen FAO- und/oder WHO-Richtlinien über Klassifizierung und Kennzeichnung entsprechen;

8.2.1.4 den UN-Empfehlungen zum Transport von Gefahrgütern (46) und den von internationalen Organisationen für besondere Beförderungsarten (z. B. ICAO[4], IMO[5], RID[6], ADR[7] und IATA[8]) festgelegten Vorschriften und Regelungen über Verpackung, Vermarktung und Transport entsprechen.

8.2.2 sicherstellen, dass für die Ausfuhr hergestellte Pestizide den gleichen Qualitätsanforderungen und –normen unterworfen sind wie vergleichbare inländische Mittel;

8.2.3 sicherstellen, dass die von einer Tochtergesellschaft hergestellten oder formulierten Pestizide einschlägigen Qualitätsanforderungen und –normen entsprechen. Diese sollten mit den Anforderungen des Gastlandes und der Muttergesellschaft übereinstimmen;

8.2.4 Importstellen, nationale oder regionale Formulierungsbetriebe und ihre jeweiligen Handelsorganisationen zur Zusammenarbeit ermutigen, um sowohl zu fairen Praktiken als auch zu Vermarktungs- und Vertriebsmethoden zu gelangen, welche die von Pestiziden ausgehenden Risiken vermindern, und mit den Behörden bei der Beseitigung unmoralischer Praktiken innerhalb der Industrie zusammenarbeiten;

8.2.5 anerkennen, dass der Rückruf eines Pestizids durch einen Hersteller und Händler notwendig sein kann, wenn es ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von

---

4 Internationale Zivilluftfahrtorganisation.
5 Internationale Maritime Organisation.
6 Rechtsvorschriften zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
7 Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
8 Internationale Flug-Transport-Vereinigung.

Mensch und Tier oder für die Umwelt darstellt, selbst wenn es wie empfohlen angewandt wird, und die entsprechenden Maßnahmen ergreifen;

8.2.6 sich bemühen sicherzustellen, dass Pestizide von Händlern mit gutem Ruf gehandelt und gekauft werden, die vorzugsweise Mitglieder einer anerkannten Handelsorganisation sein sollten;

8.2.7 dafür sorgen, dass die mit dem Verkauf von Pestiziden befassten Personen entsprechend ausgebildet sind, einen entsprechenden staatlichen Sachkundenachweis besitzen (wo dieser existiert) und Zugang zu ausreichenden Informationen, wie z. B. Sicherheitsdatenblättern haben, so dass sie den Käufer hinsichtlich der Risikominimierung und der vernünftigen und wirksamen Anwendung beraten können;

8.2.8 in Übereinstimmung mit den nationalen, subregionalen oder regionalen Bestimmungen, ein Angebot von Packungsgrößen und –arten zur Verfügung stellen, die für den Bedarf der Kleinlandwirte, im Haushalt und anderer örtlicher Anwender geeignet sind, um Risiken zu minimieren sowie den Verkäufer davon abzuhalten, die Mittel in nicht gekennzeichnete oder ungeeignete Behältnisse umzufüllen.

8.2.9 nicht bewusst Pestizide, deren Benutzung durch bestimmte Anwendergruppen beschränkt ist, an Anwender verkaufen, die sie nicht ausbringen dürfen.

8.3 Die Beschaffer von Pestiziden sollten Regeln für die Beschaffung festlegen, um eine Überbevorratung von Pestiziden zu verhindern. Sie sollten die Aufnahme von Bestimmungen hinsichtlich der Lagerung von Pestiziden, des Vertriebs und der Entsorgungsdienste in einem Kaufvertrag in Betracht ziehen (4, 5).

Artikel 9. Informationsaustausch

9.1 Die Regierungen sollten:

9.1.1 den Auf- und Ausbau von Netzwerken zum Informationsaustausch über Pestizide und integrierten Pflanzenschutz / Integriertes Management von Seuchenüberträgern durch nationale Einrichtungen, internationale, regionale und subregionale Organisationen und Gruppen des öffentlichen Interesses vorantreiben;

9.1.2 den Informationsaustausch zwischen den Zulassungsbehörden und den durchführenden Behörden erleichtern, um die Zusammenarbeit zu stärken. Die auszutauschenden Informationen sollten Folgendes beinhalten:

9.1.2.1 Zu ergreifende Maßnahmen für ein Verbot oder eine strenge Beschränkung eines Pestizids zum Schutz der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt und zusätzliche Informationen auf Anfrage;

9.1.2.2 wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche, regulative und rechtliche Informationen zu Pestiziden, einschließlich Daten zu Toxikologie, Umwelt und Sicherheit;

9.1.2.3 die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel und das Fachwissen für regulative Aufgaben im Bereich Pestizide;

9.1.2.4 Fälle des Handels mit verfälschten[9] und illegalen Pestiziden;

9.1.2.5 Daten über Vergiftungen und Umweltverunreinigungen.

9.2 Außerdem werden Regierungen ermutigt, Folgendes zu entwickeln:

9.2.1 Rechtsvorschriften, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Pestizidrisiken und zum Zulassungsverfahren ermöglichen und gleichzeitig das geistige Eigentum schützen;

9.2.2 Verwaltungsverfahren, die Transparenz schaffen und die Beteiligung der Öffentlichkeit am Zulassungsverfahren erleichtern und gleichzeitig das geistige Eigentum schützen.

9.3 Internationale Organisationen sollten im Rahmen verfügbarer Mittel Informationen über bestimmte Pestizide (einschließlich Leitlinien zu den Analysemethoden) zur Verfügung stellen durch die Bereitstellung von Kriteriendokumenten, Datenblättern, Lehrgängen und anderen geeigneten Maßnahmen.

9.4 Alle Einrichtungen an die sich dieser Kodex wendet sollten:

9.4.1 den Prozess des Informationsaustausches unterstützen und den Zugriff auf Informationen zu Angelegenheiten wie Gefahren und Risiken durch Pestizide, Rückständen in Lebensmitteln, im Trinkwasser und in der Umwelt, zur Anwendung von Pestiziden in oder auf Nichtlebensmitteln, zum integrierten Pflanzenschutz / Integrierten Management von Seuchenüberträgern, zur Pestizidwirksamkeit, zu Alternativen zu sehr gefährlichen Pestiziden und diesbezüglichen regulativen und politischen Maßnahmen erleichtern;

9.4.2 die Zusammenarbeit zwischen Gruppen des öffentlichen Interesses, internationalen Organisationen, Regierungen und anderen Interessenvertretern fördern, um sicherzustellen, dass die zum Erreichen der Ziele des Verhaltenskodex erforderlichen Informationen den Staaten zur Verfügung stehen.

---

[9] Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Verhaltenskodex verwendet die WHO den Ausdruck „substandard/spurious/falsely- labelled/falsified/counterfeit (SSFFC)“ für gefälschte Arzneimittel.

Artikel 10. Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und Entsorgung

10.1 Alle Pestizidbehältnisse sollten entsprechend den einschlägigen Vorschriften oder GHS (43) und/oder FAO/WHO-Leitlinien für die gute Kennzeichnungspraxis für Pestizide (3) eindeutig gekennzeichnet sein.

10.2 Die Pestizidindustrie sollte Kennzeichnungen verwenden, die:

10.2.1 mit den Zulassungsbedingungen übereinstimmen und Empfehlungen enthalten, die mit denen der einschlägigen Behörden in dem Land, in dem der Verkauf erfolgt, vereinbar sind;

10.2.2 zusätzlich zu den schriftlichen Anweisungen, Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen in der/den geeigneten Sprache/n entsprechende Symbole und, wenn möglich, Piktogramme einschließlich Signalwörter oder Gefahrenhinweise und R-Sätze enthalten;

10.2.3 mit nationalen Kennzeichnungsauflagen übereinstimmen oder, falls detaillierte nationale Normen fehlen, mit GHS, der FAO/WHO-Leitlinie für die Kennzeichnung von Pestiziden und anderen relevanten internationalen Kennzeichnungsauflagen;

10.2.4 in der geeigneten Sprache oder den geeigneten Sprachen einen Warnhinweis vor der Wiederverwendung von Behältnissen sowie Anweisungen für die Entgiftung und sichere Entsorgung der gebrauchten Behältnisse enthalten;

10.2.5 jede Partie oder Charge des Produkts mit Zahlen oder Buchstaben identifizieren, die jeder ohne Hilfe von zusätzlichen Hinweisen verstehen kann;

10.2.6 das Abgabe- oder Herstellungsdatum (Monat und Jahr) der Partie oder Charge deutlich sichtbar machen (28), das Verfallsdatum (in angemessener Weise) und einschlägige Informationen über die Lagerstabilität des Mittels enthalten.

10.3 Die Pestizidindustrie, in Zusammenarbeit mit den Regierungen, sollte sicherstellen, dass:

10.3.1 die Verpackung, Lagerung und Entsorgung von Pestiziden grundsätzlich den einschlägigen FAO-, UNEP- und WHO-Richtlinien oder -Verordnungen (42, 43, 46, 48, 49) oder ggf. anderen internationalen Richtlinien entsprechen;

10.3.2 die Verpackung oder Wiederverpackung nur in genehmigten Einrichtungen, die den Sicherheitsnormen entsprechen, durchgeführt wird, bei denen die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass das Personal vor Vergiftungsgefahren angemessen geschützt ist, dass geeignete Maßnahmen ergriffen worden sind, um Umweltverunreinigungen zu vermeiden, dass das Endprodukt ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet wird und der Inhalt den einschlägigen Qualitätsnormen entspricht.

10.4 Die Regierungen sollten die erforderlichen regulativen Maßnahmen ergreifen, um die Wiederverpackung oder die Umfüllung eines Pestizids in Nahrungsmittel- , Getränke, Tierfutter- oder andere ungeeignete Behälter zu verbieten und strenge Strafmaßnahmen zur wirksamen Abschreckung solcher Praktiken durchsetzen.

10.5 Die Regierungen, mit Unterstützung der Pestizidindustrie und in multilateraler Zusammenarbeit, sollten eine Bestandsaufnahme von veralteten oder unbrauchbaren Beständen von Pestiziden und gebrauchten Behältnissen durchführen, einen Plan zu ihrer Entsorgung oder bei Bodenkontaminationen (49), zu deren Sanierung aufstellen und umsetzen sowie über diese Aktivitäten Protokoll führen.

10.6 Die Regierungen sollten sicherstellen, dass die Behandlung und Entsorgung von gefährlichen Pestizidabfällen auf eine umweltfreundliche Art durchgeführt werden, die nationalen und regionalen Verordnungen, relevanten internationalen Normen und multinationalen Umweltabkommen, insbesondere dem Basler Übereinkommen, entsprechen.

10.7 Die Pestizidindustrie sollte in multilateraler Zusammenarbeit bei der umweltfreundlichen Entsorgung von verbotenen oder veralteten Pestiziden sowie gebrauchten Behältnissen, einschließlich der Wiederverwendung oder Verwertung von Behältnissen, Hilfe leisten, sofern dies nur ein minimales Risiko darstellt sowie genehmigt und angebracht ist.

10.8 Die Regierungen, die Pestizidindustrie, internationale Organisationen, in der Landwirtschaft Tätige und Kontrollprogramme für Seuchenüberträger sollten eine Politik verfolgen und Methoden umsetzen, durch die eine Ansammlung von veralteten Pestiziden und gebrauchten Behältnissen vermieden wird (47).

Artikel 11. Werbung

11.1 Regierungen sollten Gesetze verabschieden und umsetzen, um die Pestizidwerbung in allen Medien zu regeln, um sicherzustellen, dass sie den Zulassungsbedingungen hinsichtlich Gebrauchsanleitungen und Vorsichtsmaßnahmen entspricht, insbesondere solche in Bezug auf die sachgerechte Wartung und Verwendung von Ausbringungsgeräten, auf geeignete persönliche Schutzausrüstung, besondere Vorsichtsmaßnahmen für empfindliche Gruppen und auf die Gefahren der Wiederverwendung von gebrauchten Behältnissen.

11.2 Die Pestizidindustrie sollte sicherstellen, dass:

11.2.1 alle in der Werbung gemachten Angaben durch technische Daten belegt werden können;

11.2.2 Anzeigen keinerlei Angabe oder visuelle Darstellung enthalten, die den Käufer direkt oder indirekt durch Unterlassung, Zweideutigkeit oder Übertreibung irreführen könnten, insbesondere im Hinblick auf die „Sicherheit“ des Produkts, seine Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Anwendungseignung, offizielle Anerkennung oder Zulassung;

11.2.3 keine Werbung in Zeitschriften – außer in Fachzeitschriften – für Pestizide gemacht wird, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur von ausgebildeten oder zugelassenen Anwendern angewandt werden dürfen, es sei denn, die beschränkte Verfügbarkeit ist deutlich und an herausgehobener Stelle kenntlich gemacht;

11.2.4 keine Firma oder Einzelperson gleichzeitig verschiedene Wirkstoffe eines Pestizids oder Kombinationen von Wirkstoffen unter einem einzigen Markennamen in einem Land vermarktet;

11.2.5 Werbung keine anderen Anwendungszwecke fördert als die, die auf der genehmigten Gebrauchsanleitung angegeben sind;

11.2.6 Werbematerial keine anderen Empfehlungen enthält, als die von nationalen regulativen Entscheidungen;

11.2.7 in Anzeigen keine Forschungsergebnisse oder Zitate aus Fach- und wissenschaftlicher Literatur falsch dargestellt werden oder Fachsprache dazu verwandt wird, um Behauptungen eine wissenschaftliche Grundlage zu verleihen, die sie in Wirklichkeit nicht haben;

11.2.8 keine Behauptungen in Bezug auf Sicherheit, einschließlich Angaben wie „sicher“, „ungiftig“, „harmlos“, „nicht toxisch“, „umweltfreundlich“, oder „geeignet für integrierten Pflanzenschutz/integriertes Management von Seuchenüberträgern“ auf Kennzeichnungen, Merkblättern oder anderem Werbematerial aufgestellt werden, mit oder ohne eine qualifizierende Formulierung wie, z. B. „wenn nach Anweisung angewandt“. [Eine Bezugnahme auf die Anwendung im Rahmen bestimmter Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes/integrierten Managements von Seuchenüberträgern ist jedoch zulässig, wenn die Antragsbehörde diese geprüft hat und die Behauptung entsprechend bestätigt];

11.2.9 keine Aussagen gemacht werden, die das Risiko, die Gefahr oder die „Sicherheit“ verschiedener Pestizide oder anderer Stoffe vergleichen;

11.2.10 keine irreführenden Angaben über die Wirksamkeit des Mittels gemacht werden;

11.2.11 keine direkten oder indirekten Garantien ausgesprochen werden, wie z. B. „erhöhte Gewinne mit ...“ oder „sichert hohe Erträge“, es sei denn, eindeutige Beweise für solche Behauptungen können vorgelegt werden;

11.2.12 Anzeigen keine visuelle Darstellung möglicherweise gefährlichen Praktiken enthalten wie z. B. Mischung oder Anwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, An-

wendung in der Nähe von Nahrungsmitteln, Anwendung durch Kinder oder in der Nähe von Kindern;

11.2.13 Werbung oder Werbematerialien auf die entsprechenden Warnhinweise und -symbole gemäß GHS und den FAO/WHO-Kennzeichnungsrichtlinien (3) hinweisen;

11.2.14 Fachliteratur zweckdienliche Angaben über die richtige Anwendung, einschließlich der Einhaltung der empfohlenen Aufwandmenge, Anwendungshäufigkeit und vor der Ernte einzuhaltenden Wartezeiten, in einer für den Endverbraucher verständlichen Sprache enthält;

11.2.15 keine falschen oder irreführenden Vergleiche mit anderen Pestiziden gemacht werden;

11.2.16 das mit der Verkaufswerbung befasste Personal entsprechend ausgebildet ist und ausreichende Fachkenntnisse besitzt, um vollständige, genaue und gültige Angaben über die zum Verkauf angebotenen Produkte zu machen;

11.2.17 Anzeigen Käufer und Anwender dazu ermutigen, die Gebrauchsanleitung sorgfältig zu lesen, oder sie sich vorlesen zu lassen, wenn sie selber nicht lesen können;

11.2.18 Anzeigen und Werbeaktionen keine unangebrachten Prämien und Geschenke versprechen, um den Kauf von Pestiziden zu fördern.

11.3 Internationale Organisationen und Gruppen des öffentlichen Interesses sollten auf Abweichungen von diesem Artikel aufmerksam machen.

Artikel 12. Überwachung und Einhaltung des Kodex

12.1 Der Kodex sollte von der FAO, WHO und UNEP veröffentlicht werden und durch eine gemeinsame Aktion von allen Einrichtungen, an die sich dieser Kodex wendet, eingehalten werden.

12.2 Der Kodex sollte allen mit der Regulierung, Herstellung, dem Inverkehrbringen und der Anwendung von Pestiziden befassten Personen zur Kenntnis gebracht werden, so dass Regierungen, die Pestizidindustrie und andere Einrichtungen an die sich dieser Kodex wendet, die in der Lage sind, nachhaltige Praktiken hinsichtlich Pflanzenschutz und Management von Seuchenüberträgern voranzutreiben, ihrer gemeinsamen Verantwortung zur Zusammenarbeit bewusst werden, um sicherzustellen, dass die Ziele des Kodex erreicht werden.

12.3 Alle Einrichtungen an die sich dieser Kodex wendet sollten diesen Kodex einhalten und die im Kodex zum Ausdruck gebrachten Grundsätze und Wertvorstellungen fördern, ungeachtet dessen, ob andere die Möglichkeit haben, den Kodex einzuhalten. Die Pestizidindustrie sollte bei der Einhaltung des Kodex eng zusammenarbeiten und die im Kodex zum Ausdruck gebrachten Grundsätze und Wertvorstellungen des Kodex fördern, ungeachtet dessen, ob eine Regierung die Möglichkeit hat, den Kodex einzuhalten.

12.4 Unabhängig von den im Zusammenhang mit der Einhaltung dieses Kodex ergriffenen Maßnahmen sollten alle einschlägigen rechtlichen Regeln – seien es gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder gewohnheitsrechtliche -, die sich auf Haftung, Verbraucherschutz, Naturschutz, Umweltschutz und andere damit zusammenhängende Themen erstrecken, genau angewandt werden.

12.5 Regierungen und andere betroffene Einrichtungen:

12.5.1 werden ermutigt, die Bestimmungen jedes relevanten internationalen Vertragswerks über das Chemikalienmanagement, den Schutz der Umwelt und Gesundheit, die nachhaltige Entwicklung und den internationalen Handel, sofern sie für den Kodex relevant sind (Anhang 1), einzuhalten;

12.5.2 werden ermutigt, soweit sie solchen Vertragswerken noch nicht beigetreten sind oder sie umgesetzt haben, die Angemessenheit eines solchen Schritts so bald wie möglich abzuwägen.

12.6 Die FAO, WHO, UNEP und andere relevante internationale Organisationen sollten die Einhaltung des Kodex voll unterstützen.

12.7 Die Regierungen sollten, in Zusammenarbeit mit der FAO, WHO und UNEP, die Einhaltung des Kodex überwachen und den Generaldirektoren der FAO und WHO und dem Exekutivdirektor des UNEP über Fortschritte berichten (51).

12.8 Die Pestizidindustrie wird dazu eingeladen, den Generaldirektoren der FAO und WHO und dem Exekutivdirektor des UNEP über Aktivitäten im Hinblick auf die Produktverantwortung mit Bezug auf die Einhaltung des Kodex Bericht zu erstatten (51).

12.9 Nicht-Regierungsorganisationen und andere interessierte Einrichtungen werden dazu eingeladen, Aktivitäten hinsichtlich der Umsetzung des Kodex zu überwachen und den Generaldirektoren der FAO und WHO und dem Exekutivdirektor des UNEP darüber zu berichten (51).

12.10 Die Lenkungsgremien der FAO, WHO und UNEP sollten in regelmäßigen Abständen die Bedeutung und Wirksamkeit des Kodex überprüfen. Der Kodex sollte als dynamischer Text angesehen werden, der nach Bedarf unter Berücksichtigung des technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, zu aktualisieren ist.

Anhang 1
Internationale Vertragswerke im Bereich des Chemikalienmanagements, des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit, der nachhaltigen Entwicklung und des internationalen Handels, den Kodex betreffend.

Internationale Vertragswerke, in denen ein oder mehrere Aspekte des Lebenszyklus eines Pestizids abgehandelt werden, sind unten aufgelistet. Diese Liste ist jedoch nicht allumfassend. Einige Vertragswerke betreffen direkt die operativen Auswirkungen für den Vertrieb und die Anwendung von Pestiziden, während andere eher Informationen über generelle Strategien beinhalten. Die Datumsangaben des Inkrafttretens dieser Vertragswerke sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der überarbeiteten Version dieses Kodex rechtlich bindend waren.

A. Internationale Vertragswerke mit direkten operativen Auswirkungen auf das Pestizidmanagement

- Der *Codex Alimentarius*, und insbesondere das Codex-Komitee für Rückstände von Pestiziden (CCPR) im Einsatz seit 1966 (52);
- Das Montreal-Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verabschiedet 1987, in Kraft getreten 1989 und die darauffolgenden Änderungen und Zusätze (56);
- Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, verabschiedet 1989, in Kraft getreten 1992 (50);
- Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung im internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien und Pestiziden, verabschiedet 1998, in Kraft getreten 2004 (1);
- Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, verabschiedet 2001, in Kraft getreten 2004 (54).

B. Internationale Vertragswerke, die Informationen über generelle Strategien für das Pestizidmanagement enthalten

- Das Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft. ILO, verabschiedet 2001, in Kraft getreten 2003 (44);
- Das Übereinkommen zur Sicherheit im Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz, verabschiedet 1990, in Kraft getreten 1993 (55);
- Das Übereinkommen über das Verbot und sofortige Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ILO, Genf, 1999;
- Die Rio-Deklaration zu Umwelt und Entwicklung, bekannt gemacht durch die Konferenz
- der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992;

- Agenda 21 – Globales Aktionsprogramm zur nachhaltigen Entwicklung, und insbesondere Kapitel 14 (Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung) und 19 (der umweltverträgliche Umgang mit giftigen Chemikalien einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen, internationalen Handels mit toxischen und gefährlichen Produkten), verabschiedet 1992;
- Die Konvention über die biologische Vielfalt, verabschiedet 1992, in Kraft getreten 1993 (56);
- Die Konvention zur Vermeidung von industriellen Großunfällen, verabschiedet 1993, in Kraft getreten 1997 (57);
- Die Rom-Deklaration zur Welternährungssicherheit und der Aktionsplan des Welternährungsgipfels, verabschiedet 1996 (58);
- Die Weltgesundheitsdeklaration und Gesundheit für alle im 21. Jahrhundert, verabschiedet 1998 (59);
- Der strategische Ansatz zum internationalen Chemikalienmanagement, verabschiedet 2006 von der internationalen Konferenz zum Chemikalienmanagement (60);
- Das globale Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien (GHS)

Literaturverzeichnis

1. *Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent (PIC) Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade.*
   Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC) für bestimmte gefährliche Chemikalien und Pestizide im internationalen Handel. FAO/UNEP, Rom/Genf. 1998. [weitere Informationen und Text unter: http://www.pic.int]

2. *Guidelines for legislation on the control of pesticides.*
   Leitlinien für Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Pestiziden. FAO, Rom. 1989. [Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

3. *Guidelines on good labelling practice for pesticides.*
   Leitlinien für die gute Kennzeichnungspraxis für Pestizide. FAO, Rom. 1995. [Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

4. *Provisional guidelines on tender procedures for the procurement of pesticides.*
   Vorläufige Richtlinien über Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung von Pestiziden. FAO, Rom. 1994. [Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

5. *Guidelines for procuring public health pesticides.*
   Richtlinien über die Beschaffung von Pestiziden im Bereich der öffentlichen Gesundheit. WHO, Genf, 2012. Text unter: http://whqlibdoc.who.int/publications/2012/9789241503426_eng.pdf]

6. *Guidelines on personal protection when using pesticides in hot climates.*
   Leitlinien über persönliche Schutzausrüstung bei der Anwendung von Pestiziden in Regionen mit heißem Klima. FAO, Rom. 1990. [Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

7. *Guidelines on good practice for ground application of pesticides.*
   Leitlinien über die gute Praxis bei der Bodenanwendung von Pestiziden. FAO, Rom. 2001. [Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

8. *Guidelines on good practice for aerial application of pesticides.*
   Leitlinien über die gute Praxis bei der Ausbringung von Pestiziden aus der Luft. FAO, Rom. 2001. [Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

9. *Pesticides and their application for the control of vectors and pests of public health importance.*
   Pestizide und ihre Ausbringung zur Bekämpfung von Seuchenüberträgern und Schädlingen, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sind. 6. Ausgabe. WHO, Genf. 2006 [Text unter: http://www.who.int/whopes/recommendations/who_fao_guidelines/en/index.html]

10. *Space spray application of insecticides for vector and public health pest control - A practitioner's guide.*
Ausbringung von Insektiziden durch Nebelgeräte zur Bekämpfung von Seuchenüberträgern und Schädlingen, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sind - Anwenderhandbuch. WHO, Genf. 2003 [Text unter:
http://www.who.int/whopes/recommendations/who_fao_guidelines/en/index.html]

11. *Manual for indoor residual spraying – Application of residual sprays for vector control.*
Handbuch über Spritzanwendungen mit Langzeitwirkung an Innenwänden von Räumen - Ausbringung von Spritzmitteln mit Langzeitwirkung an Innenwänden von Räumen zur Bekämpfung von Seuchenüberträgern. 2. Ausgabe. WHO, Genf. 2007. [Text unter:
http://www.who.int/whopes/recommendations/who_fao_guidelines/en/index.html]

12. *Guidelines on minimum requirements for agricultural pesticide application equipment.*
Leitlinien über die Mindestanforderungen für landwirtschaftliche Ausbringungsgeräte für Pestizide. FAO, Rom. 2001. [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

13. *Guidelines on standards for agricultural pesticide application equipment and related test procedures.*
Leitlinien über Standards für landwirtschaftliche Ausbringungsgeräte für Pestizide und einschlägige Prüfverfahren. FAO, Rom. 2001. [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

14. *Guidelines on procedures for the registration, certification and testing of new pesticide application equipment.*
Leitlinien über Verfahren zur Zulassung, Bescheinigung und Prüfung von neuen Ausbringungsgeräten für Pestizide. FAO, Rom. 2001. [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

15. *Guidelines on the organization of schemes for testing and certification of agricultural pesticide sprayers in use.*
Leitlinien über die Organisation von Programmen zur Prüfung und Bescheinigung von in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Spritzgeräten für Pestizide. FAO, Rom. 2001. [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

16. *Equipment for vector control – Specification guidelines, Revised Version 2010.*
Geräte zur Bekämpfung von Seuchenüberträgern - Leitlinien über Spezifikationen, überarbeitete Version 2010. WHO, Genf. 2010. [Text unter:
http://www.who.int/whopes/recommendations/who_fao_guidelines/en/index.html]

17. *Guidelines on organization and operation of training schemes and certification procedures for operators of pesticide application equipment.*
Leitlinien über die Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und Bescheinigungsverfahren für die Anwender von Ausbringungsgeräten für Pestizide. FAO, Rom. 2001. [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

18. *Guidelines on Prevention and Management of Pesticide Resistance*
Leitlinien über die Vermeidung von und den Umgang mit Pestizidresistenz. FAO, Rome, 2012 [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

19. *Guidelines on prevention and management of pesticide resistance.*
Leitlinien über die Vermeidung von und den Umgang mit Pestizidresistenz. FAO, Rome, FAO. Rom. 2010 [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

20. *Guidelines on efficacy evaluation for the registration of plant protection products.*
Leitlinien über die Wirksamkeitsprüfung für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. FAO, Rom. 2006. [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

21. *Guidelines for efficacy testing of public health pesticides (various topics).*
Leitlinien über Wirksamkeitsversuche an Pestiziden im Bereich der öffentlichen Gesundheit (diverse Themen). WHO, Genf. Verschiedene Datumsangaben. [Text unter:
http://www.who.int/whopes/guidelines/en/]

22. *Revised guidelines on environmental criteria for the registration of pesticides.*
Überarbeitete Leitlinien über Umweltkriterien für die Zulassung von Pestiziden. FAO, Rom. 1989. [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core- themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

23. *Generic risk assessment models for public health pesticide use (various topics).*
Allgemeine Risikobewertungsmodelle zur Anwendung von Pestiziden im Bereich der öffentlichen Gesundheit (diverse Themen). WHO, Genf. Verschiedene Datumsangaben.
[Text unter: http://www.who.int/whopes/guidelines/en/]

24. *OECD principles on good laboratory practice (as revised in 1997).*
OECD-Grundsätze über die gute Laborpraxis (in der überarbeiteten Fassung von 1997) Organisation for Economic Co-operation and Development, Paris.
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris 1998.
[Text unter:
http://www.oecd.org/document/63/0,3343,en_2649_34381_2346175_1_1_1_1,00.html]

25. *Guidelines on good laboratory practice in pesticide residue analysis.*
Leitlinien über die gute Laborpraxis zur Analyse von Pestizidrückständen . CAC/GL 40-1993, Rev.1-2003 Codex Alimentarius-Kommission, Rom. 2003.
[Text unter: http://www.codexalimentarius.net/web/standard_list.jsp]

26. *Submission and evaluation of pesticide residues data for the estimation of maximum residue levels in food and feed.*
Die Vorlage und Prüfung von Pestizidrückständen zur Abschätzung der Rückstandshöchstmengen in Lebens- und Futtermitteln. Zweite Ausgabe. FAO, Rom. 2009. [Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/jmpr/jmpr-docs/en/]

27. *Recommended methods of sampling for the determination of pesticide residues for compliance with MRLs.*
Empfohlene Methoden für die Probenahme zur Bestimmung von Pestizidrückständen zwecks der Übereinstimmung mit Rückstandshöchstmengen CAC/GL 33-1999 Codex-Alimentarius-Kommission, Rom. 1999. [Text unter:
http:/www.codexalimentarius.net/web/standard_list.jsp]

28. *Manual on development and use of FAO and WHO specifications for pesticides.*
Handbuch über die Entwicklung und die Anwendung von FAO- und WHO-Spezifikationen für Pestizide. Erste Ausgabe - überarbeitet. FAO/WHO, Rom. 2006.
[Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/jmps/manual/en/]

29. *FAO specifications for plant protection products.*
FAO-Spezifikationen für Pflanzenschutzmittel FAO, Rom.
Verschiedene Datumsangaben. [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/jmps/en/]

30. *WHO Specifications for public health pesticides.*
WHO-Spezifikationen für Pestizide im Bereich der öffentlichen Gesundheit WHO, Genf.
Verschiedene Datumsangaben. [Text unter: http://www.who.int/whopes/quality/en/]

31. *Quality control of pesticides products – Guidelines for national laboratories.*
Qualitätskontrolle für Pestizidprodukte – Leitlinien für staatliche Labore
WHO/FAO/CIPAC, Genf. 2005. [Text unter: http://www.who.int/whopes/quality/en/]

32. *Guidelines on developing a reporting system for health and environmental incidents resulting from exposure to pesticides.*
Leitlinien über die Entwicklung eines Systems zur Berichterstattung über Vorfälle im Bereich der Gesundheit und Umwelt in Zusammenhang mit der Exposition durch Pestizide.
FAO/WHO, Rom/Genf. 2009. [Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

33. *WHO IPCS Poison Centres information.*
Informationen der WHO-IPCS-Giftberatungsstellen
[http://www.who.int/ipcs/poisons/centre/en/index.html]

34. *Sound management of pesticides and diagnosis and treatment of pesticide poisoning – a resource tool.*
Vernünftiger Umgang mit Pestiziden und die Diagnose und Behandlung von Pestizidvergiftungen - ein Hilfsmittel. WHO/UNEP, Genf. Ohne Datum. [Text unter:
http://www.who.int/whopes/recommendations/IPCSPesticide_ok.pdf]

35. *Pesticide storage and stock control manual.*
Handbuch über die Lagerung von Pestiziden und Bestandskontrollen. FAO Pesticide Disposal Series N°3. FAO, Rom. 1996. [text at:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core- themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

36. *Guidelines on management options for empty pesticide containers.*
Leitlinien über Alternativen für den Umgang mit leeren Pestizidbehältern. FAO/WHO, Rom/Genf. 2008. [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core- themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

37. *Guide on the development of national laws to implement the Rotterdam Convention.*
Leitlinien über die Entwicklung von nationalen Gesetzen zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens. Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens, Genf/Rom. 2004.
[Text unter:
http://www.pic.int/Portals/5/ResourceKit/B_Guidance%20information/Legal%20guide/legalguide-eng.pdf]

38. *Guidelines for the registration of pesticides.*
Leitlinien über die Zulassung von Pestiziden. FAO/WHO, Rom/Genf. 2010. [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

39. *Guidelines on compliance and enforcement of a pesticide regulatory programme.*
Leitlinien über die Einhaltung und Durchsetzung eines Programms zur Regelung von Pestiziden FAO, Rom. 2006. [Text unter:
http://www.fao.org/agriculture/crops/core- themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

40. *OECD guidance for country data review reports on plant protection products and their active substances («monograph guidance»).*
OECD-Leitlinien über länderspezifische Prüfberichte für Daten über Pflanzenschutzmittel und die darin enthaltenen Wirkstoffe («monograph guidance»).
Überarbeitete Version 2. OECD, Paris. 2005. [Text unter: http://www.oecd.org/document/15/0,3343,en_2649_34383_32167055_1_1_1_1,00.html#Industry_Reporting]

41. *OECD guidance for industry data submissions on plant protection products and their active substances («dossier guidance»).*
OECD-Leitlinien über Prüfberichte der Industrie für Daten über Pflanzenschutzmittel und die darin enthaltenen Wirkstoffe («dossier guidance»).
Überarbeitete Version 2. OECD, Paris. 2005. [Text unter: http://www.oecd.org/document/15/0,3343,en_2649_34383_32167055_1_1_1_1,00.html#Industry_Reporting]

42. *WHO recommended classification of pesticides by hazard and guidelines to classification 2009.*
Von der WHO empfohlene Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren und Leitlinien zur Klassifizierung 2009. WHO, Genf. 2010. [Text unter: http://www.who.int/ipcs/publications/pesticides_hazard/en/]

43. *Globally harmonised system for the classification and labelling of chemicals*
Das globale Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien 3. überarbeitete Ausgabe. UNECE, Genf. 2009 [Text unter: http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html]

44. *Convention concerning safety and health in agriculture*. Convention No 184.
Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft. Übereinkommen No 184. ILO, Genf. 2001. [Text unter: http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/convde.pl?C184]

45. *Guidelines on pesticide advertising*.
Leitlinien über die Pestizidwerbung. FAO/WHO, Rom/Genf. 2010. [Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

46. *Recommendations on the Transport of Dangerous Goods - Model Regulations.*
Empfehlungen zum Transport von Gefahrengütern – Modellvorschriften.
17. überarbeitete Ausgabe. United Nations, New York/Genf. 2011. [Text unter: http://www.unece.org/trans/danger/publi/unrec/rev13/13nature_e.html]

47. *Provisional guidelines on prevention of accumulation of obsolete pesticide stocks.*
Vorläufige Leitlinien über die Vermeidung der Ansammlung von veralteten Pestiziden. FAO Pesticide Disposal Series N°2. FAO, Rom. 1995. [Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

48. *INCHEM – Chemical safety information from international organizations*
INCHEM - Informationen von internationalen Organisationen über den sicheren Umgang mit Chemikalien. IPCS, Genf. [Text unter: http://www.inchem.org/]

49. *Environmental management toolkit for obsolete pesticides (EMTK)* – Vol. 1, 2, 3, 4
Instrumente zum umweltgerechten Umgang mit veralteten Pestiziden (EMTK) - Band 1, 2, 3, 4. FAO Pesticide Disposal Series N° 12. FAO, Rom. 2009 -2011.
[Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/toolkits/en/]

50. *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal*.
Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, WHO, Genf. 1989. [Text unter: http://www.basel.int/]

51. *Guidelines on monitoring and observance of the Code of Conduct.*
Leitlinien über die Überwachung und Einhaltung des Verhaltenskodex. FAO, Rom. 2006. [Text unter: http://www.fao.org/agriculture/crops/core-themes/theme/pests/code/list-guide-new/en/]

52. *Codex Alimentarius.*
Codex Alimentarius. Gemeinsames FAO-/WHO-Sektretariat, Rom/Genf. Rom. [Text unter: http://www.codexalimentarius.net]

53. *Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer, as amended in London 1990, Copenhagen 1992, Vienna 1995, Montreal 1997 and Beijing 1999.*
Montreal-Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in der geänderten Version in London von 1990, in Kopenhagen von 1992, in Wien von 1995, in Montreal von 1997 und in Beijing von 1999. UNEP, Nairobi. 2000. [Text unter: http://ozone.unep.org/]

54. *Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants*.
Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe. WHO, Genf. 2001. [Text unter: http://www.pops.int]

55. *Convention concerning Safety in the Use of Chemicals at Work*.
Übereinkommen zur Sicherheit im Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Übereinkommen No 170. ILO, Genf. 1990 [Text unter: http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/convde.pl?C170]

56. *Convention on Biological Diversity.*
Übereinkommen über die biologische Vielfalt. UNEP, Montreal. 1992. [weitere Informationen und Text unter: http://www.cbd.int/]

57. *Convention concerning the Prevention of Major Industrial Accidents*.
Übereinkommen zur Vermeidung von industriellen Großunfällen. Übereinkommen-Nr. 174. ILO, Genf. 1993. [Text unter: http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/convde.pl?C174]

58. *Rome Declaration on World Food Security and World Food Summit Plan of Action*.
Rom-Deklaration des Welternährungsgipfels und der Aktionsplan des Welternährungsgipfels. FAO, Rom. 1996. [weitere Informationen und Text unter: http://www.fao.org/wfs/homepage.htm]

59. *World Health Declaration and Health-for-all in the 21st Century*.
Weltgesundheitsdeklaration und Gesundheit für alle im 21. Jahrhundert. WHO, Genf. 1998. [weitere Informationen und Text unter: http://www.euro.who.int/en/who-we-are/policy- documents/health21-health-for-all-in-the-21st-century]

60. *Strategic Approach to International Chemicals Management.* International Convention of Chemicals Management (ICCM),
Der strategische Ansatz zum internationalen Chemikalienmanagement. Internationales Übereinkommen über Chemikalienmanagement (ICCM), Genf. 2006.
[Text unter: www.saicm.org]